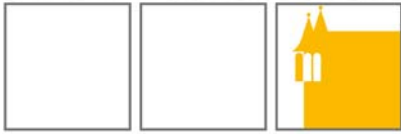


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 3 | Freitag, 18. Januar 2019

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 22.01.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Volksbegehren "Rettet die Bienen", Antrag von Herrn Stadtrat Oliver Memmler, Frau Stadträtin Karin Holluba-Rau und Herrn Stadtrat Martin Sauer
2. Antrag der TH Nürnberg auf Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Technikums in Rednitzhembach
3. Antrag der SPD zur Umsetzung des Programms der Bundesregierung "Modellprojekte zur Finanzierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und Modernisierung in Landschaftsgärten sowie Park- und Grünanlagen"

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 25.01.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Eintritt und Vereidigung eines neuen Stadtratsmitgliedes
2. Umbesetzung von Ausschüssen
3. Krankenhaus Schwabach gGmbH; Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2018 und Ausblick auf 2019
4. Beteiligungsmanagement; KommunalBIT AöR Wirtschaftsplan 2019
5. Jahresrückblick Planungs- und Baumaßnahmen 2018

Stadt Schwabach, 15.01.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**-Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports
-Zuwendungen der Stadt Schwabach zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen und
Sportabteilungen**

Der Freistaat Bayern und die Stadt Schwabach gewähren für das Haushaltsjahr 2019 Zuschüsse zum Sportbetrieb. Gemeinnützige Vereine oder Sportabteilungen, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg für Schwabach oder in der Liste der privilegierten Schützengesellschaften eingetragen sind und Mitglied im Bayerischen Landessportverband oder im Bayerischen Sportschützenbund bzw. Oberpfälzer Schützenbund sind und als Vereinszweck die Pflege des Sportes oder einer Sportart bestimmt haben, können Anträge auf Zuschüsse bis spätestens

1. März 2019

im Schul- und Sportamt, z. Hd. Dominic Fries, Eisentrautstraße 2, Zi.Nr. 1.04, einreichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge bzw. unvollständig abgegebene Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Antragsvordrucke sind in der Sportverwaltung sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg ab sofort erhältlich.

Da es nach unseren Erfahrungen immer wieder einige Vereine versäumen, ihren Antrag fristgerecht bzw. vollständig mit allen Anlagen und Angaben einzureichen, bitten wir die Vereine, den Antrag schon vor der Ausschlussfrist und zwar bis spätestens **22. Februar 2019** dem Schul- und Sportamt vorzulegen. Somit hat das Schul- und Sportamt noch die Möglichkeit sich mit den Vereinen in Verbindung zu setzen, damit diese evtl. noch benötigte Unterlagen fristgerecht vorlegen können.

Stadt Schwabach, 10.01.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Gaststätte in ein Büro auf dem Anwesen Nürnberger Str. 76,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 718/5 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 18.01.2019

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von Gaststätte in ein Büro auf dem Anwesen Nürnberger Str. 76, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 718/5.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-545 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 11.01.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrung

Schulgasse

Die Schulgasse wird aufgrund der Abtrennung eines Gashauseschlusses auf Höhe der Hausnummer 3 vom 28.01.2019 bis voraussichtlich 24.02.2019 für den Verkehr gesperrt. Während der Sperrung wird der Absperrbügel auf Höhe Schulgasse 13 geöffnet, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Baustelle möglich ist.

Stadt Schwabach, 21.12.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“) vom 31. Januar bis 13. Februar 2019; hier: Verlängerung der Eintragungszeiten im Bürgerbüro

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 04.01.2019 (Amtsblatt Nr.1/2019) besteht am Donnerstag, **07.02.2019**, im **Bürgerbüro** im Rathaus, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, (barrierefrei) die Eintragungsmöglichkeit

von 08:00 bis **20:00 Uhr**.

Stadt Schwabach, 17.01.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Information der Stadtwerke Schwabach GmbH

Die Preisblätter in den Sparten Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme werden geändert. Ab dem 1. Februar 2019 haben sich daher in den Sparten Strom, Erdgas und Wasser die Abschnitte „Montage und Inbetriebsetzungskosten“ und „Sonstige Kosten“ geändert. Im Preisblatt Fernwärme wurden die Kosten für „Inbetriebsetzung der Kundenanlage“, „Zahlungsverzug“ und „Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung“ angepasst.

Schwabach, 16.01.2019

Stadtwerke Schwabach GmbH
Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

Preisblatt Fernwärme
Preisblatt Strom
Preisblatt Erdgas
Preisblatt Wasser

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.02.2019

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
Q3	4,0 m³/h	1.874,00	EURO	2.005,18	EURO
Q3	10,0 m³/h	4.686,00	EURO	5.014,02	EURO
Q3	16,0 m³/h	7.497,00	EURO	8.021,79	EURO
Q3	25,0 m³/h	11.714,00	EURO	12.533,98	EURO
Q3	63,0 m³/h	29.520,00	EURO	31.586,40	EURO
Q3	100,0 m³/h	46.857,00	EURO	50.136,99	EURO
Q3	250,0 m³/h	117.142,00	EURO	125.341,94	EURO

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckerbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	Mwst.	Brutto
Absperrorgan, einschließlich Zubehör ohne Tiefbauarbeiten	1.040,81 €	72,86 €	1.113,67 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten der privaten Hausanschlussleitung

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt.

	Netto	MwSt.	Brutto
Verlegung Netzanschluss, Tiefbau und aufbrechen inkl. Wiederherstellen der befestigten Oberfläche je Meter	495,21 €	34,66 €	529,87 €
Verlegung Netzanschluss, Tiefbau und aufbrechen inkl. Wiederherstellen der unbefestigte Oberfläche je Meter	163,47 €	11,44 €	174,91 €
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf Privatem Grund je Meter	105,68 €	7,40 €	113,08 €
Verlegung Netzanschluss je Meter ohne Tiefbau und Oberfläche.	35,50 €	2,49 €	37,99 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	176,88 €	12,38 €	189,26 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	124,99 €	8,75 €	133,74 €
Montage Innenleitung inkl. Mauerdurchbruch und Wassermesserbügel.	1.237,48 €	86,62 €	1.324,10 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseits montierte Wand- oder Fußbodenhauseinführung	675,54 €	47,29 €	722,83 €

Für eine zusätzliche Baugrube wird eine Grabenlänge von 2 m angenommen.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, ...) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	Netto	Mwst.	Brutto
Abtrennung eines Wassernetzanschlusses inkl. Tiefbau	1.523,28 €	106,63 €	1.629,91 €

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

3. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Die Montage der Messeinrichtungen wird pauschal abgerechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q ₃ = 16 m ³ /h	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Darüber hinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	5,55 €	84,80 €

4.2. Bei Plombenbeschädigung oder – entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	4,44 €	67,84 €

4.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		

4.4. Hydrant / Bauwasser

	Netto	MwSt.	Brutto
Überlassung eines Hydrantenstandrohres einschließlich Zähler je angefangenen Monat	20,00 €	1,40 €	21,40 €
Bauwasseranschluss erstellen	302,99 €	21,21 €	324,20 €

Die Stadtwerke Schwabach stellt Ihnen auf Antrag und Kostenübernahme an den vorhandenen Grundstücksanschluss eine gezahlte Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung.

Die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz über Hydrantenanschlüsse ist nicht gestattet.

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.02.2019

1. Baukostenzuschuss Gas

- 1.1.** gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29.08.2016.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	655,83	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	1.093,05	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.748,88	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.732,64	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	4.372,23	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	7.104,86	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	10.930,57	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	17.488,89	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	27.326,40	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	43.722,23	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	71.048,63	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	109.305,58	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zum Außendurchmesser von 63 mm. Sie werden als Pauschalpreis berechnet. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Die Netzanschlusskosten berechnen sich aus den Pauschalbeträgen, ggf. einem Zuschlag für Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens im privaten Bereich.

	Netto	MwSt.	Brutto
Pauschale bis 63 mm Außendurchmesser bis 15 m incl. Tiefbau	3.657,41 €	694,91 €	4.352,32 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseits montierte Wand- oder Fußbodenhaufeinführung	361,24€	68,64 €	429,88 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	475,24 €	90,30 €	565,54 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	119,37 €	22,68 €	142,05 €

Sofern der Netzanschluss inkl. Grabarbeiten mit einem weiteren Anschluss einer anderen Sparte (z.B. Strom) beim Netzbetreiber beauftragt wird (Mehrspartenausführung) und der Graben gemeinsam genutzt werden kann, wird eine Preisreduzierung gewährt.

Der Pauschalbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von 15 m, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten eines Standardnetzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes einschließlich der Kosten für die Tiefbauarbeiten und die endgültige Oberflächenwiederherstellung.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, ...) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Zuschlag für Mehrlängen

Der Zuschlag für Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß. (auf volle Meter aufgerundet)

	Netto	MwSt.	Brutto
Mehrpreis je weiterer Meter Netzanschluss	91,65 €	17,41 €	109,06 €

2.3. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf eigenem Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsystem zu verwenden.

Die Kosten für die Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einer Verlegung von mehreren Sparten in einem Graben muss das Verfüllen der Baugrube unverzüglich nach der Verlegung des untersten Netzanschlusses erfolgen. Schäden, die dem Netzbetreiber durch eine nicht fristgerechte oder unsachgemäße Eigenleistung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

	Netto	MwSt.	Brutto
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf privatem Grund je Meter	35,94 €	6,83 €	42,77 €

2.4. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird der Zuschlag der unter Ziffer 2.1 genannten Pauschale abgerechnet.

3. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Abtrennung eines Gasnetzanschlusses	1.132,01 €	215,08 €	1.347,09 €

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	79,25 €	15,06 €	94,31 €

Darüber hinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	15,06 €	94,31 €

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder – entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05	75,45 €

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		



Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.02.2019

1. Baukostenzuschuss Strom

1.1. gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29.08.2016.

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung. Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei Leistungen über 125 kW wird ein BKZ ab 30 kW von netto 89,05 €/kW bis zur nächst höheren technischen Absicherung berechnet.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

	VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ		0,00	EURO
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ		0,00	EURO
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	EURO	953,73	EURO
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	EURO	2.119,39	EURO
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	EURO	3.391,02	EURO
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	EURO	5.086,54	EURO
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	EURO	7.417,87	EURO
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	EURO	10.067,10	EURO

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09

1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zu einer Leistung von 30 kW. Sie werden als Pauschalpreis berechnet. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus den Pauschalbeträgen, ggf. einem Zuschlag für Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens im privaten Bereich.

	Netto	MwSt.	Brutto
Pauschale bis zu einer Leistung von 30 kW incl. Tiefbau	2.303,93 €	437,75 €	2.741,68 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseits montierte Wand- oder Fußbodenhaufeinführung	68,90 €	13,09 €	81,99 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	179,90 €	34,18 €	214,08 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	105,46 €	20,04 €	125,50 €

Sofern der Netzanschluss inkl. Grabarbeiten mit einem weiteren Anschluss einer anderen Sparte (z.B. Gas) beim Netzbetreiber beauftragt wird (Mehrspartenausführung) und der Graben gemeinsam genutzt werden kann, wird eine Preisreduzierung gewährt.

2.2. Pauschalbetrag

Der Pauschalbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von 15 m, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten eines Standardnetzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes einschließlich der Kosten für die Tiefbauarbeiten und die endgültige Oberflächenwiederherstellung.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussäulen).

2.3. Zuschlag für Mehrlängen

Der Zuschlag für Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß. (auf volle Meter aufgerundet)

	Netto	MwSt.	Brutto
Mehrpriis je weiterer Meter Netzanschluss	34,47 €	6,55 €	41,02 €

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf eigenem Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsystem zu verwenden.

Die Kosten für die Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einer Verlegung von mehreren Sparten in einem Graben muss das Verfüllen der Baugrube unverzüglich nach der Verlegung des untersten Netzanschlusses erfolgen. Schäden, die dem Netzbetreiber durch eine nicht fristgerechte oder unsachgemäße Eigenleistung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

	Netto	MwSt.	Brutto
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf privatem Grund je Meter	6,79 €	1,29 €	8,08 €

2.5. Preise für anderer Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Leistung, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird der Zuschlag der unter Ziffer 2.1 genannten Pauschale abgerechnet.

3. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Trennung Netzanschluss	607,95 €	115,51 €	723,46 €

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Versorgungsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziffer 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

4. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

Auf- und Abbau eines Standard-Bau-Provisoriums (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung bis:

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	236,00 €	44,84 €	280,84 €
50 A	268,00 €	50,92 €	318,92 €
63 A	300,00 €	57,00 €	357,00 €
80 A	332,00 €	63,08 €	395,08 €
100 A	363,00 €	68,97 €	434,97 €

5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

5.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage	63,40 €	12,05 €	75,45 €
Sekundärverdrahtung incl. Material einer Wandlerrmessung	674,70 €	128,19 €	802,89 €

6. Sonstige Kosten

6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	31,70 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	31,70 €	6,02 €	37,72 €

6.2. Bei Plombenbeschädigung oder – entfernun g werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05 €	75,45 €

6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	63,40 €	12,05 €	75,45 €

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

„ANLAGE PREISBLATT

zum Fernwärmeliefervertrag und zu den Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung für
 Tarifkunden der Stadtwerke Schwabach GmbH (ABF)“

gültig ab 1. Februar 2019		Nettopreise €	Bruttopreise €
Arbeitspreis für alle Anschlussleistungen			
€/MWh	64,00	76,16	
Grundpreis nach Anschlussleistung			
für die ersten 100 kW	€/kW/Jahr	32,00	38,08
für alle weiteren kW über 100 kW	€/kW/Jahr	29,30	34,87
Messpreis nach Anschlussleistung			
0 - 50 kW	€/Jahr	88,90	105,79
51 - 250 kW	€/Jahr	133,40	158,75
Über 250 kW	€/Jahr	266,70	317,37

gültig ab 1. Februar 2019		Nettopreise €	Bruttopreise €
Inbetriebsetzung der Kundenanlage			
für Ein- und Zweifamilienhäuser		95,10	113,17
für übrige Anlagen		158,50	188,61
für Anlagen mit TÜV-Abnahme		221,90	264,06
Zahlungsverzug			
Kosten für eine Mahnung		4,30*	
Kosten für einen Inkassogang		31,70*	
Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung			
Einstellung der Versorgung		63,40*	
Wiederaufnahme der Versorgung (findet nur zu unseren Geschäftszeiten statt)		63,40	75,45

Bei den genannten Preisen - ausgenommen die Beiträge mit * - handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2007 von 19 %.